MÄRKISCHER KREIS

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 ABS. 8 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I. V. M § 21A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV) DER ENTSCHEIDUNG IM RAHMEN DER IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHEN GENEHMIGUNG VOM 24.03.2025 FÜR DREI WINDENERGIEANLAGEN IN LÜDENSCHEID UND KIERSPE

Der Märkische Kreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Mark-E AG, Platz der Impulse 1, 58093 Hagen auf ihren Antrag vom 23.12.2022 die Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Nennleistung von 4,26 MW und einer Nabenhöhe von 160,00 m in 58515 Lüdenscheid und 58566 Kierspe mit Datum vom 24.03.2025 erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8 Bundes - Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 24.03.2025 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang
Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides vom 24.03.2025 (Geschäftszeichen: 46-32.30.11-962.0001/23/1.6.2) lautet:

Auf Antrag der

Firma
Mark-E AG,
Platz der Impulse 1
58093 Hagen,

vom 23.12.2022, zuletzt geändert am 30.01.2025, ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Tenor

1. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) gemäß Ziffer 1.6 des Anhangs der 4. BImSchV für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt drei Windenergieanlagen (WEA), vom Typ Enercon E-138 EP3 E3 in 58515 Lüdenscheid und 58566 Kierspe wird an folgenden Standorten erteilt:

	WEA 1	WEA 2	WEA 3
UTM Zone 32:	403 609, 5 670 229	403 952, 5 670 334	404 505 5 670 402
Ort: Gemarkung: Flur: Flurstück:	Lüdenscheid Lüdenscheid-Land 39 33	Lüdenscheid Lüdenscheid-Land 39 35	Kierspe Kierspe 61 35

2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von drei WEA mit folgenden wesentlichen technischen Daten:

	WEA 1	WEA 2	WEA 3
Typ:	Enercon E-138 EP3 E3		
Nabenhöhe:	160 m		
Rotordurchmesser:	138 m		
Gesamthöhe:	229 m		
Elektrische Leistung:	4,26 MW		

3. Die eingereichten Antragsunterlagen mit Stand vom 30.01.2025 sind in Anlage 1 zu diesem Bescheid aufgeführt und ebenfalls Bestandteil dieser Genehmigung.

4. Der Betrieb der WEA ist grundsätzlich montags bis sonntags in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr gestattet.
   Die sich aus den in der Anlage 2 zum Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen ergebenden Einschränkungen sind zu beachten.

5. Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung alle für das Vorhaben erforderlichen anlagenbezogenen Zulassungen ein.
   Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

6. Diese Genehmigung umfasst ausschließlich die in den Antragsunterlagen beschriebenen Flächen. Dazu zählen die Arbeits-, Lager- und Kranaufstellflächen. Hierüber hinausgehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/ Wegebau), die weitere Netzanbindung, die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz sowie die ggf. notwendige wasserrechtliche Genehmigung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

7. Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG sind die in der Anlage 2 zu diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG (Bedingungen und Auflagen) sowie Hinweise Bestandteil dieser Genehmigung.

8. Sämtliche sich aus diesem Bescheid für die Antragstellerin ergebenden Rechte und Pflichten gehen im Falle eines Betreiberwechsels vollständig auf den neuen Betreiber über.

9. Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten WEA und Betriebsweisen aus den in den Anlagen 1 und 2 zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

10. Die Genehmigung wird nach Maßgabe der in der Anlage 1 zum Genehmigungsbescheid aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch die nachstehenden Anforderungen Änderungen ergeben.

11. Die einzelnen WEA sind innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ab Bestandskraft dieser Genehmigung zu errichten und in Betrieb zu nehmen.

Andernfalls erlischt die Genehmigung.

Die Genehmigungsbehörde kann diese Frist aus wichtigem Grunde auf Antrag verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist.

Nebenbestimmungen
Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden der Genehmigung Nebenbestimmungen (Auflagen) zum Abfallrecht, Bodenschutz, Arbeitsschutz, Bauausführung, Brandschutz, Wasserrecht, Immissionsschutz, Landschafts-, Natur- und Artenschutz sowie zur Flugsicherung beigefügt.

Hinweise zur Auslegung:
Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit seiner Begründung liegt für zwei Wochen, vom **03.04.2025** bis einschließlich **16.04.2025**, auf der Internetseite des Märkischen Kreises (https://www.maerkischer-kreis.de/umwelt/immissionsschutz) sowie auf der Internetseite des UVP-Portals (https://www.uvp-verbund.de) aus und kann dort eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können gemäß § 10 Abs. 8 Satz 9 BImSchG der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von einem Monat von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landrat des Märkischen Kreises, Untere Immissionsschutzbehörde, Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid, Frau Pott, Telefonnummer: 02351/966-6811, E-Mail: immissionsschutz@maerkischer-kreis.de angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (**16.04.2025**) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Entscheidung (Aktenzeichen: 46-32.30.11-962.0001/23/1.6.2) kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster zu erheben.

Hinweis: Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage ganz oder teilweise anordnen. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats gestellt und begründet werden.

Lüdenscheid, den 01.04.2025

MÄRKISCHER KREIS
Der Landrat
Untere Immissionsschutzbehörde

In Vertretung
Dienstel-Kümper